

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13637/001-2011
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at |
| Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

| | | | | |
|---------------------------|-------------------|----------------|---------------|-------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| BMF-111102/0025-II/3/2011 | Dr. Michael Hofer | 15337 | 07. Juni 2011 | |

Betrifft
 Pflegefondsgesetz – PFG

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 07. Juni 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

1. Am 3. Mai 2011 fand eine Besprechung der beamteten SozialreferentInnen der Länder zum Entwurf eines Pflegefondsgesetzes – PFG statt. Dabei wurden einvernehmlich Positionen zum Gesetzesentwurf formuliert, welche in eine gemeinsame Stellungnahme der beamteten SozialreferentInnen der Länder an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie an die Ländervertreter aus dem Bereich der Finanzverwaltung mündeten (vgl. Schreiben des Landes Oberösterreich vom 9. Mai 2011, SO-030256/2-2011-Wm, an die Verbindungsstelle der Bundesländer).

Mit dem vom Bundesministerium für Finanzen nun ausgesandten Entwurf eines Pflegefondsgesetzes – PFG wird nur in einigen Punkten der gemeinsamen Länderstellung-

nahme Rechnung getragen, viele Positionen blieben jedoch unberücksichtigt. Der vorliegende Entwurf enthält im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzesentwurf für die Länder zusätzliche Regelungen etwa betreffend Art und Umfang der für die Pflegedienstleistungsdatenbank bzw. -statistik bereitzustellenden Daten. Diese Regelungen werden aufgrund ihrer überschießenden Ausgestaltung und des damit verbundenen zusätzlichen hohen administrativen und finanziellen Mehraufwandes strikt abgelehnt (siehe dazu näher die Ausführungen zu § 5).

2. Es wird nicht verkannt, dass Zweckzuschüsse des Bundes im Rahmen des Pflegefonds für bestimmte Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gewährt werden und an bestimmte Kriterien bzw. Bedingungen zu knüpfen sind. Allerdings haben die zur Umsetzung erforderlichen Regelungen verhältnismäßig und nach den Verwaltungsgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Dies ist jedoch aufgrund der überschießenden Bestimmungen betreffend die Pflegedienstleistungsdatenbank bzw. -statistik zu verneinen. Vielmehr ist der vorliegende Gesetzesentwurf als Versuch des Bundes zu interpretieren, durch die Vorgabe von Richtversorgungsgraden sowie über die Pflegedienstleistungsdatenbank bzw. -statistik und den damit verbundenen Zweckzuschüssen in die Steuerungskompetenz der Länder im Bereich der sozialhilfefinanzierten Pflegesachleistungsangebote einzugreifen. Ein derart unzulässiger Eingriff in die Länderkompetenz wird jedoch strikt abgelehnt.

Der Entwurf bedarf daher einer inhaltlichen Überarbeitung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 3:

Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen betreffend Richtversorgungsgrade werden abgelehnt, weil sie nicht Gegenstand der Verhandlungen mit den Ländern waren.

§ 3 Abs. 3 des Entwurfes sollte daher entfallen.

Sollte dennoch an der Regelung betreffend Richtversorgungsgrade festgehalten werden, so wird dazu Folgendes ausgeführt:

Durch diese Bestimmung wird in die Sozialhilfe-Länderkompetenz eingegriffen, da der Bund durch Verordnung den Richtversorgungsgrad einseitig festsetzt. Wie aus den Erläuterungen entnommen werden kann, sollen die Länder bei der Festsetzung des Richtversorgungsgrades lediglich einbezogen werden. Nachdem sozialhilfefinanzierte Pflegesachleistungsangebote in einzelnen Bereichen in die Länderkompetenz fallen, können Richtversorgungsgrade auch nur im Einvernehmen mit den Ländern festgesetzt werden.

§ 3 Abs. 3 bedarf daher einer Änderung dahingehend, als der Richtversorgungsgrad durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und im Einvernehmen mit den Ländern festgesetzt wird. Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 wären daher ebenfalls zu ergänzen.

2. Zu § 5:

Das Land Niederösterreich hat wie auch alle anderen Länder seine Bereitschaft bekundet, unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Statistik Austria bis Ende 2011 Eckdaten für die Pflegedienstleistungsstatistik auf der Basis des Pflegevorsorgeberichts zu erarbeiten und die erforderlichen Veränderungen für eine stärkere Vergleichbarkeit der Leistungen in den Ländern vorzubereiten. Die Erarbeitung von vergleichbaren Leistungsdaten macht mitunter die Reorganisation von Länderverwaltungen erforderlich, da die derzeitigen Darstellungen (einschließlich der Planungen) länderautonom vorgenommen werden. Eine derartige Reorganisation setzt eine Bundesfinanzierung – außerhalb des Pflegefonds – voraus.

Angesichts der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten (insbesondere Pflichtenheft für Eckdaten der Pflegedienstleistungsstatistik und anschließende Anpassung der Länderstrukturen) ist eine Umsetzung der Bereitstellung der Daten für die Pflegedienstleistungsdatenbank bzw. -statistik gemäß § 5 Abs. 1 bis 1. Juli 2012 nicht möglich. Es ist auch nicht möglich im laufenden Betrieb des Jahres 2011 festzulegen, welche Daten erforderlich sind und bereits im Jahr 2012 hierfür vollständige Daten zu liefern, da im heurigen Jahr ja noch nicht feststeht, welche Daten künftig zu erheben sind. Nachträglich sind diese Daten jedoch auch nicht erhebbar. Es sind daher in Bezug auf die Datenerhebung und Bereithaltung der Daten entsprechende Übergangsregelungen in den Entwurf einzuarbeiten.

§ 5 Abs. 2 verpflichtet die Länder, die für die Erstellung der Pflegedienstleistungsstatistiken erforderlichen Daten aller Leistungserbringer (Land, Gemeinden, ausgegliederte Rechtsträger und sonstige Institutionen und Unternehmen, Vereine) bereit zustellen. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Leistungserbringern und den geforderten Merkmalen gemäß § 5 Abs. 3 war nicht Verhandlungsgegenstand mit den Ländern und wird daher abgelehnt.

Die in § 5 Abs. 3 vorgesehene Aufschlüsselung der Daten nach den Merkmalen „betreute Personen, Leistungseinheiten, Kostenarten und Betreuungs- und Pflegepersonal angeführten Datenarten“ widerspricht auch der gemeinsamen Stellungnahme der beamteten SozialreferentInnen vom 9. Mai 2011 und wird daher auch aus diesem Grund abgelehnt. Die Länder haben in der gemeinsamen Länderstellungnahme einvernehmlich einen Vorschlag für eine Datenaufschlüsselung aufgrund der vorhandenen technischen Möglichkeiten ausgearbeitet. An diesem Vorschlag wird weiter festgehalten.

Der Entwurf bedarf daher in diesem Punkt einer Überarbeitung.

Im Übrigen hätte die gewünschte detaillierte Aufschlüsselung nach einzelnen Leistungserbringern und den geforderten Merkmalen gemäß § 5 Abs. 3 für das Land Niederösterreich derzeit nicht abschätzbare erhebliche Mehrkosten für Administration, umfassende IT-Programmierungen etc. zur Folge. Die Mehrkosten sind derzeit deswegen nicht abschätzbar, da noch nicht feststeht, welche Daten und in welchem Umfang Daten für die Pflegedienstleistungsdatenbank bzw. -statistik künftig bereit zu stellen sind. Es ist weiters davon auszugehen, dass private Rechtsträger, welche Leistungserbringer für das Land NÖ sind und aufgrund von § 5 Abs. 2 des Entwurfes ihre IT-Programme umstellen müssten, die damit verbundenen Mehrkosten auf das Land NÖ überwälzen wollen. In den Erläuterungen zum Entwurf wird jedoch auf die durch den Entwurf verursachten finanziellen Mehrkosten der Länder nicht eingegangen.

Die Erläuterungen bedürfen daher in diesem Punkt einer Überarbeitung.

Ferner ist unklar, wie der Begriff „Kostenarten“ im Sinne des § 5 Abs. 3 Z. 3 zu verstehen ist. Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass darunter die Gesamtkosten zu verste-

hen sind. Das Land NÖ zahlt lediglich Kostenzuschüsse zu Pflegedienstleistungen (z.B. Grundtarif und Pflegezuschlag in Pflegeheimen, Zuschüsse zu Tages-, Übergangs- bzw. Kurzzeitpflege) kennt jedoch nicht die Gesamtkosten der Leistungserbringer (Einrichtungsträger). Private Leistungserbringer stellen dem Land NÖ im Übrigen nur Daten betreffend sozialhilfefinanzierter Pflegedienstleistungen (Teilzahlerregelung) bereit.

Wenn sich jemand eine Pflegedienstleistung aus eigenen Mitteln oder durch Dritte finanzieren kann (Selbstzahlerregelung) kann das Land NÖ einen privaten Leistungserbringer mangels Finanzierung im Wege der Sozialhilfe und auch aus Datenschutzgründen nicht zur Datenbereitstellung bzw. -übermittlung verpflichten. Das Land NÖ kann in diesem Fall daher auch nicht vom Bund zur Bereitstellung der erforderlichen Daten verpflichtet werden.

Zu § 5 Abs. 3 Z. 4 wird angemerkt, dass private Leistungserbringer keine Auskünfte zu nicht von der Sozialhilfe geförderten Pflegeplätzen erteilen und vom Land NÖ dazu auch nicht verpflichtet werden können.

Die bislang geführten Diskussionen zur Pflegedienstleistungsstatistik haben gezeigt, dass noch ein intensiverer Austausch erforderlich ist. Daher wird es als notwendig angesehen, dass in der Verordnungsermächtigung zu § 5 Abs. 4 ausdrücklich vorgesehen wird, dass vor der Erlassung der Verordnung das Einvernehmen – und nicht nur die Anhörung – mit den für die Vollziehung zuständigen Ländern hergestellt werden muss. Weiters wird an den Bund die Forderung erhoben, dass auch die Länder in der in den Erläuterungen erwähnten Steuerungsgruppe vertreten sind.

Der Entwurf sowie die Erläuterungen bedürfen daher einer entsprechenden Ergänzung.

§ 5 Abs. 5 ist unklar, da nicht ersichtlich ist, welches Datenpaket die Länder aus der Pflegedienstleistungsstatistik einmal im Kalenderjahr unentgeltlich übermittelt bekommen. Wenn von den Ländern die erforderlichen Daten für die Pflegedienstleistungsdatenbank zur Verfügung gestellt werden, muss den Ländern auch ein Datenfile dieser Daten für eigene Auswertungen bzw. Abfragen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf bedarf daher in diesem Punkt einer Ergänzung.

Zu § 5 Abs. 6 wird festgehalten, dass die in der Anlage 1 angeführten Datenarten „Betreute Personen, Beschäftigte Personen, Personaleinheiten- VZÄ, Voll- bzw. Bruttokosten, Kostenbeiträge, Regresse, Sonstige Einnahmen, Nettoaufwand“ vom Bund einseitig festgelegt wurden. Die drei erstgenannten Datenarten können mit den derzeitigen IT-Programmen des Landes NÖ nicht ausgewertet werden, weil kein Zugriff auf diese Daten besteht. Unter Voll- bzw. Bruttokosten sind aus Sicht des Landes NÖ sämtliche Sozialhilfekosten in der jeweiligen Leistungskategorie zu verstehen. Bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der beamteten SozialreferentInnen vom 9. Mai 2011 wurde festgehalten, dass unter Nettoaufwendungen die Gesamtkosten der Sozialhilfe in der jeweiligen Leistungskategorie abzüglich Kostenbeiträge, Kostenersätze und sonstige Einnahmen zu verstehen sind.

Die Anlage 1 ist daher insoweit abzuändern, als die Datenarten „Betreute Personen, Beschäftigte Personen und Personaleinheiten- VZÄ“ zu entfallen haben. Weiters soll lediglich eine Aufstellung der Bruttokosten (=Sozialhilfeausgaben des Landes) abzüglich der Einnahmen (Kostenbeiträge, Regresse etc.) erfolgen, welche in den Nettoaufwand münden. Die Anlage 1 sowie die Erläuterungen bedürfen daher in diesem Punkt einer Änderung bzw. Ergänzung.

Zu § 5 Abs. 7 wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 verwiesen. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Landeshauptleutekonferenz hält fest, dass die aus der am 16. März 2011 vereinbarten Dotierung des Pflegefonds resultierenden finanziellen Mittel, und zwar für das Jahr 2011 in Höhe von € 100 Mio., für das Jahr 2012 in Höhe von € 150 Mio., für das Jahr 2013 in Höhe von € 200 Mio. und für das Jahr 2014 in Höhe von € 235 Mio., an die Länder und Gemeinden in dieser Höhe auch im jeweils dafür vorgesehenen Kalenderjahr durch den Bund ausbezahlt sind.“

Ein Vorwegabzug von Verwaltungskosten durch den Bund steht im Gegensatz zur getroffenen Vereinbarung und wird daher von der Landeshauptleutekonferenz abgelehnt.“

Es ist daher sicherzustellen, dass kein Vorwegabzug von Verwaltungskosten erfolgt. Der Entwurf bedarf daher in diesem Punkt einer Überarbeitung.

- 7 -

Ferner ist unklar, welche Kosten der Statistik Austria für die Einrichtung und den Betrieb der Pflegedienstleistungsdatenbank entstehen. Weder der Entwurf noch die Erläuterungen enthalten dazu eine Aussage und bedürfen in diesem Punkt daher ebenfalls einer Ergänzung.

Die für die Abrechnung der Zweckzuschüsse in § 7 Abs. 3 angeführten Datenarten werden begrüßt und entsprechen auch der Forderung der beamteten SozialreferentInnen in der gemeinsamen Stellungnahme vom 9. Mai 2011.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur